

Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark ausgedehnt.

§. 3.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes gelten auch für die vermehrte Ausgabe von Schatzanweisungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1887.

**(L. S.)**

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---